

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47/67
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössische Oberzolldirektion
Hauptabteilung Recht und Abgaben
Herr Hermann Kästli
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

Luzern, 22. September 2009/ RRB-Nr. 1100

Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr sowie über zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen: Vollmachtsschreiben

Sehr geehrter Herr Kästli

Mit Schreiben vom 24. Juni 2009 hat das Eidgenössische Finanzdepartement uns um eine Stellungnahme zu obgenannter Vorlage gebeten. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

Ein möglichst ungehinderter grenzüberschreitender Warenverkehr ist eine zentrale Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft. Die von der Europäischen Union beschlossenen Sicherheitsmassnahmen im internationalen Handel hätten sich negativ auf den bilateralen Warenverkehr ausgewirkt. Dank der Anpassung des Güterverkehrsabkommens von 1990 zwischen der Schweiz und der EU entfällt die Pflicht zur Vorausanmeldung sicherheitsrelevanter Daten ("24-Stunden-Regel") im bilateralen Warenverkehr, womit eine Beeinträchtigung des Handels mit unserem wichtigsten Handelspartner vermieden und auch ökologisch bedenklicher Umwegverkehr eingedämmt wird. Wir begrüssen deshalb grundsätzlich die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des revidierten Abkommens. Im direkten Warenverkehr mit Nicht-EU-Staaten verpflichtet sich die Schweiz, Sicherheitsmassnahmen einzuführen. Diese können für gewisse Unternehmen mit Mehraufwand verbunden sein. Wir vertreten deshalb die Auffassung, dass bei der Umsetzung des revidierten Abkommens in der Schweiz auf die Bedürfnisse der Schweizer Wirtschaft Rücksicht zu nehmen ist.

Freundliche Grüsse


Marcel Schwerzmann
Regierungsrat